

Satzung

Der Freunde des Museums für Völkerkunde – Staatliche Museen zu Berlin e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde des Museums für Völkerkunde Berlin e. V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung kultureller Zwecke.

Zu diesem Zweck wird der Verein

1. ideale und materielle Unterstützung von restauratorischen, konservatorischen und wissenschaftlichen Untersuchungen des Museums für Völkerkunde leisten.

Z.B. übernimmt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür entsprechende Kosten.

2. die öffentlichkeitsbezogene Tätigkeit des Museums in allen ihren Formen unterstützen. D.h. Beiträge und Spenden dafür einzusetzen, dass die ständigen Ausstellungen einschließlich ihrer technischen Ausstattung besucherfreundlich nutzbar sind und Mittel für deren Erschließung über Drucksachen und auf multimediale Weise eingesetzt werden können.

3. Vorträge, Workshops, Mediovorführungen und Konzerte veranstalten, Ausstellungen und Führungen unterstützen sowie Beiträge zur Erhaltung und Erweiterung der Sammlungen zu leisten.

4. wird der Verein den Kulturaustausch zwischen dem Berliner Museum mit Museen, Wissenschaftseinrichtungen und weiteren entsprechenden Einrichtungen des In- und Auslandes fördern, um gemeinsam Projekte, z.B. Sonderausstellungen und den Austausch von Leihgaben durchzuführen. Dazu übernimmt der Verein nach seinen Möglichkeiten anteilige Kosten für Transporte, Versicherungen und Betreuungsaufwendungen für das Fachpersonal.

5. wird der Verein ethnografische Gegenstände erwerben und an die genannte Institution schenk- oder leihweise weitergeben.

6. wird der Verein die Ausstattung des Museums mit technischen Hilfsmitteln fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder beitreten.

2. Die Mitgliedschaft wird erhoben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Löschung im jeweiligen öffentlichen Register, ferner durch schriftlich erklärten Austritt und durch Ausschluss.

4. Der Austritt erfolgt zum Schluss eines Kalenderjahres durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Verstößen gegen die Satzung.

5. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge ganz oder zum Teil zu erlassen.

6. Es gibt ferner Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und Fördermitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er unterscheidet sich nach Beiträgen für natürliche und juristische Personen.

2. Der Beitrag wird zum 28. Februar eines jeden Geschäftsjahres, bei späterem Eintritt sofort fällig.

3. Für Fördermitglieder wird ein gesonderter Beitrag erhoben, den ebenfalls die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens **drei**, höchstens **sieben** Mitgliedern.

Er wählt aus seinen Reihen für seine Amtszeit einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden. Der Direktor des Museums für Völkerkunde Berlin ist ständiges Mitglied.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Museumsdirektors durch die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In dringenden Fällen können vom ersten und zweiten Vorsitzenden Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

5. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Erklärungen gegenüber dem Verein sind gültig, wenn sie gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.

6. Zur Behandlung besonders bedeutender Angelegenheiten kann der Vorstand zu seinen Beratungen auch die Mitglieder des Kuratoriums einbeziehen.

§ 9

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Kuratoriumsvorsitzenden und einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Das Kuratorium steht dem Vorstand mit Rat zur Seite.

2. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter oder vom Kuratoriumsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des Kuratoriums muss eine Sitzung einberufen werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes können – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und sind auf Verlangen zu den zu behandelnden Punkten der Tagesordnung zu hören.

Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

In besonders dringlichen Fällen können Kuratoriumsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wobei sämtliche Kuratoriumsmitglieder anzuschreiben sind. Im schriftlichen Verfahren entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins und den vom Vorstand im Einzelfall geladenen Gästen. Sie findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn es der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen, die Tagesordnung muss spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Billigung des Jahresberichtes und der Rechnungsprüfung
- Wahl und Entlastung zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Beschlussfassung über alle hier vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Satzungsänderungen und bei einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden

Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied kraft schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; eine Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.

§ 11

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch von der Mitgliederversammlung bestellte Revisoren.

§ 12

Niederschriften

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13

Rechte der Schirmherren und der Ehrenmitglieder

Die Schirmherren und die Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind. Sie können verlangen, dass ihnen in diesen Sitzungen das Wort erteilt wird. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind von den Terminen der entsprechenden Sitzungen bzw. Veranstaltungen zu verständigen.

§ 14

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach Löschung im öffentlichen Register erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 06. September 1999